

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1962	Nummer 46
--------------	---	-----------

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20301	19. 6. 1962	Bekanntmachung über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eich- technischen Dienst	401
205	19. 6. 1962	Bekanntmachung des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup	408
7101	25. 6. 1962	Verordnung zur Aufhebung der Lippischen Verordnung über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögens- verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen	412
	15. 6. 1962	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung von Pöppinghausen nach Wanne-Eickel	412
	18. 6. 1962	Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Oberpleis nach Niederpleis vom 13. November 1890 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 27 vom 2. 12. 1890)	412

20301

Bekanntmachung
über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für
den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst
Vom 19. Juni 1962

Der Landtag hat am 8. Mai 1962 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 19. Juni 1962

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Abkommen
über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den
gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst
vom 25. Mai 1961

Die unterzeichneten Regierungen der deutschen Länder schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Die zuständigen Landesbehörden der vertragschließenden Länder erlassen möglichst übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

(2) Die praktische und theoretische Fachausbildung in der Eichverwaltung wird durch Lehrgänge und Fernkurse ergänzt und durch Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für die Fortbildung der Eichbeamten werden bei Bedarf Fortbildungslehrgänge eingerichtet.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Fernkursen und Prüfungen kann auch sonstigen in- und ausländischen im Eichwesen tätigen Personen nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und dem Leiter der Eichschule gestattet werden.

§ 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen werden an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München abgehalten.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 ein Prüfungsausschuß an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern; letztere sind:

- a) zwei Beamte des höheren Eichdienstes,
- b) ein Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes,
- c) ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes.

(3) Für Prüflinge besonderer Fachrichtungen, z. B. des Eichdienstes für elektrische Meßgeräte oder für Meßgeräte aus Glas, zieht der Prüfungsausschuß zusätzlich fachkundige Prüfer zu.

(4) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) aufgeführten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden dem Personal des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht entnommen und vom Bayerischen Landespersonalamt auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bestellt. Die in Absatz 2 Buchst. a) genannten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den anderen vertragschließenden Ländern benannt. Dabei stellen abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge für jede Prüfung 2 Länder je 1 Prüfer und die folgenden beiden Länder je 1 Stellvertreter. Verzichtet hiervon ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. Bei Verhinderung eines nach Satz 3 bestellten Beisitzers und dessen Stellvertreters benennt das Bayerische Landespersonalamt auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr den Beisitzer und Stellvertreter.

(5) Der Generalsekretär und die Mitglieder des Bayerischen Landespersonalamtes sowie von dort beauftragte Beamte haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen.

(6) Vertreter der zuständigen Landesbehörden können bei den mündlichen Prüfungsterminen zugegen sein, zu denen sie Prüflinge entsandt haben; sie können die bewerteten Prüfungsarbeiten der Prüflinge ihres Landes einsehen.

(7) Der mündlichen Prüfung können auch Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beiwohnen. Diese können bewertete Prüfungsarbeiten einsehen.

§ 4

(1) Die für die Unterhaltung der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München und die für die Prüfung entstehenden Kosten werden von den Vertragschließenden gemeinsam getragen.

(2) Zu diesem Zwecke stellen sie jährlich den Gesamtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) Das Land Bayern übernimmt hiervon den achten Teil als Grundbeitrag. Der Restbetrag verteilt sich auf die unterzeichneten Länder sinngemäß nach dem in Artikel 6 des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 1. 4. 1949 (Königsteiner-Abkommen) niedergelegten Schlüssel.

§ 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsteile, § 4 Abs. 3 jedoch mit Beginn des Rechnungsjahres 1960 in Kraft. Für das Rechnungsjahr 1959 werden die in § 4 Abs. 1 genannten Kosten auf Grund einer gesonderten Vereinbarung auf die Vertragspartner umgelegt.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres, erstmals zum Schluß des 2. auf die Unterzeichnung folgenden Rechnungsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

München, den 16. Mai 1960

Für die Bayerische Staatsregierung
gez. Dr. Otto Schedl
Bayerischer Staatsminister für
Wirtschaft und Verkehr

Mainz, den 31. Mai 1960

Für die Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
In Vertretung
von Berghes
Staatssekretär

Saarbrücken, den 12. Juni 1960

Für die Regierung des Saarlandes
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft
Huthmacher

Hannover, den 28. Juni 1960

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Graaff

Wiesbaden, den 6. Oktober 1960

Für die Hessische Landesregierung
Franken
Hessischer Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Stuttgart, den 23. November 1960

Für den Ministerpräsidenten des Landes
Baden-Württemberg
Dr. Leuze
Wirtschaftsminister

Berlin, den 21. Dezember 1960

Für das Land Berlin
Dr. Hertz
Senator für Wirtschaft und Kredit

Kiel, den 24. Juli 1961

Für das Land Schleswig-Holstein
unter Bezugnahme auf das Schreiben des Ministeriums
für Wirtschaft und Verkehr vom 24. 7. 1961 *)

— IV/114 —

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Böhrnsen

Düsseldorf, den 25. Juli 1961

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Dr. Lauscher
Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen und mit der Maßgabe, daß die Anstellungsbehörden über Zulassungsgesuche von Beamten und Anwärtern des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung zu entscheiden haben und § 6 Satz 2 der Prüfungsordnung insoweit keine Anwendung findet.

*) vgl. Anlage 2

Anlage 1

Prüfungsordnung
der Bayer. Eichschule für den
gehobenen und mittleren
eichtechnischen Dienst

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen (Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen), die von der Bayerischen Eichschule gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 nach der Durchführung von Lehrgängen für die Anwärter und Beamten des gehobenen und des mittleren eichtechnischen Dienstes abgehalten werden.

§ 2**Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen**

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden und zwar

- a) ein mindestens viermonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Eichinspektorprüfung),
- b) ein mindestens zweimonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Eichmeister bzw. Eichassistentenprüfung).

Daneben sollen nach Bedarf ein mindestens einmonatiger Fortbildungslehrgang für Beamte des gehobenen eichtechnischen Dienstes und gegebenenfalls ein Vorbereitungskursus für Bewerber, die nicht das Abschluszeugnis einer höheren technischen Lehranstalt besitzen, abgehalten werden.

(2) Der Lehrplan der Lehrgänge erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§§ 10, 11).

§ 3**Wettbewerbscharakter der Prüfungen**

Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. Es werden durch sie die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt.

§ 4**Niederschrift über die Prüfungen**

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsmäßig unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüflinge beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Sitzplatznummern eingetragen sind.

Abschnitt II**Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen****§ 5****Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Bayerischen Eichschule richtet sich nach den jeweiligen beamtenrechtlichen Landesvorschriften.

(2) Die ordnungsmäßige Teilnahme an einem der auf die Prüfungen vorbereitenden Lehrgänge der Bayerischen Eichschule ist Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 6**Gesuche um Zulassung**

Gesuche um Zulassung sind mit den in den jeweiligen beamtenrechtlichen Landesvorschriften geforderten Nachweisen von den Bewerbern bei ihren Anstellungsbehörden einzureichen. Diesen obliegt es, unter Beachtung der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Laufbahnverordnungen, über die Zulassung nach der dienstlichen Eignung der Bewerber und nach den Bedürfnissen der Verwaltung zu entscheiden. Die zugelassenen Bewerber werden durch die Anstellungsbehörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Bayerischen Eichschule ein Jahr vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. Die Befähigungsberichte und Tätigkeitsnachweise werden einen Monat vor Lehrgangsbeginn eingereicht.

Abschnitt III**Prüfungsorgane****§ 7****Allgemeines**

Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 3 des in § 1 genannten Abkommens gebildet, der aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8**Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen;
- b) er wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder von ihm Beauftragten entworfen werden. Er kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe einfordern;
- c) er ist für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben verantwortlich;
- d) er sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 15);
- e) er trifft den Stichentscheid (§ 17 Abs. 2);
- f) er berechnet die Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüflinge in der Prüfung erzielt haben (§§ 23, 27);
- g) er verwahrt die Prüfungsakten;
- h) er verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern (§ 13 Abs. 2);
- i) er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 30 Abs. 1);
- j) er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 17 Abs. 1);
- b) er zieht für Prüflinge besonderer Fachrichtungen die fachkundigen Prüfer zu;
- c) er nimmt die mündliche Prüfung ab;
- d) er entscheidet über die Folgen von Täuschungen und Beeinflussungsversuchen (§§ 25, 26);
- e) er regelt die Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Gründen nicht gefertigt wurden;
- f) er genehmigt den Rücktritt von der Prüfung (§ 24 Abs. 2);
- g) er bestimmt die Zeit, innerhalb der eine mündliche Prüfung nachzuholen ist (§ 24 Abs. 4);
- h) er gibt Beurteilungen ab (§ 30 Abs. 5);
- i) er entscheidet über den Widerspruch (§§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 4, 26, 28).

Abschnitt IV

Die Prüfung

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Gewichtswesens, insbesondere Maß- und Gewichtsgesetz mit Ausführungsverordnung;

Grundzüge der Mathematik, vor allem Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, Gleichungslehre, Flächen- und Körperberechnungen;

Physikalische Grundlagen des Meßwesens;

Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts, Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Polizeirechts;

Eichamtliche Behandlung von Meßgeräten einfacherer Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Eichordnung (EO) und nach der Eichanweisung (EA).

(2) Als Meßgeräte einfacherer Art gelten für Prüflinge, die

a) im allgemeinen Eichdienst verwendet werden sollen, die Meßgeräte der Abschnitte

I EO: Längenmeßgeräte und zwar Handelsmaße, Meßwerkzeuge für Längenmessung, Wegstreckenzähler,

III EO: Raummeßgeräte für feste Meßgüter,

IV EO: Raummeßgeräte für Flüssigkeiten und zwar Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden, Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche, Milchgefäße mit Abstrichstab,

VI EO: Fässer und Korbflaschen,

VIII EO: Gewichte, und zwar Handels- und Präzisionsgewichte,

IX EO: Waagen und Wägemaschinen, und zwar Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis zu 3 t Höchstlast, Präzisionswaagen in einfacher Ausführung, einfache Handelswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung bis 100 kg Höchstlast, Hubgewichtswaagen, Eiersortierwaagen, Federwaagen sowie Balkenprüfungen,

XVI EO: Druckmeßgeräte, und zwar nur einfache Überdruckmesser, ferner

die entsprechenden beglaubigungsfähigen Meßgeräte ähnlicher Art, z. B. Fischversandgefäße;

b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, die Meßgeräte der Abschnitte

I, VIII, IX und XVI EO wie unter Buchstabe a), ferner die Meßgeräte der Abschnitte

XII EO: Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, und zwar Meßkolben, Meßzylinder, Pipetten, Büretten sowie Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen,

XIII EO: medizinische Spritzen,

XIV EO: Thermometer und zwar einfache technische Thermometer, Fieberthermometer;

c) die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, die Meßgeräte der Abschnitte

I, VIII und IX EO wie unter Buchstabe a) sowie des Abschnittes

XV EO: Meßgeräte für Elektrizität, und zwar nur einfache Meßgeräte.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Gewichtswesens;

Mathematik und Physik in Anlehnung an den Lehrplan und in Ergänzung des Lehrplans der Ingenieurschulen der mechanischen und elektrotechnischen Fachrichtung unter besonderer Anwendung auf das Gebiet der Eich- und Meßtechnik, vor allem Arithmetik einschließlich Logarithmen, Gleichungslehre, einfache Reihen, Kreisfunktionen, Nomographie, Fehlerrechnung, Inhalts- und Oberflächenberechnung schwieriger Körper, Einheiten und Einheitensysteme, Grundlagen der Statik und Dynamik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, der Thermodynamik, der Elektrotechnik und der Elektronik;

Geschichte des Meß- und Gewichtswesens;

Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts;

Beamtenrecht, Reisekostenrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Polizeirecht;

Eichamtliche Behandlung von Meßgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Eichordnung (EO) und Eichanweisung (EA).

(2) a) Für die Prüflinge, die im allgemeinen Eichdienst verwendet werden sollen, kommen in Frage die Meßgeräte der Abschnitte

I EO: Längenmeßgeräte,

II EO: Flächenmeßgeräte,

III EO: Raummeßgeräte für feste Meßgüter,

IV EO: Raummeßgeräte für Flüssigkeiten (außer Wasser),

V EO: Meßgeräte für Wasser,

VI EO: Fässer und Korbflaschen,

VII EO: Meßgeräte für Gas,

VIII EO: Gewichte,

IX EO: Waagen und Wägemaschinen,

X EO: Abfüllmaschinen,

XI EO: Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,

XVI EO: Manometer.

Außerdem werden in den Grundzügen geprüft die Meßgeräte folgender Abschnitte:

XII EO: Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen,

XIII EO: Medizinische Spritzen

XIV EO: Thermometer.

Ferner gehören zum Prüfungsstoff die beglaubigungsfähigen Meßgeräte, die den vorstehend aufgeführten eichfähigen Meßgeräten entsprechen.

b) Für die Prüflinge, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas verwendet werden sollen, kommen neben den Meßgeräten der Abschnitte I, IV, VIII, IX und XVI EO wie unter Buchstabe a)

die Meßgeräte der Abschnitte

XII, XIII und XIV EO in Frage.

- c) Für die Prüflinge, die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte verwendet werden sollen, kommen neben den Meßgeräten der Abschnitte

V und VII EO wie unter Buchstabe a)
Meßgeräte des Abschnitts
XV EO Meßgeräte für Elektrizität, sowie
Grundzüge in den Abschnitten
I, IV, VIII und IX EO in Frage.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst (Eichinspektorprüfung) werden 8 Aufgaben gestellt, darunter 7 mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden, 1 Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden (Doppelaufgabe). Bei der schriftlichen Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst (Eichmeisterprüfung) werden 6 Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden gestellt.

(2) Die Aufgaben der Eichinspektorprüfung setzen sich zusammen aus:

- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Physik,
- 4 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter eine 4stündige Doppelaufgabe,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet des MuGG,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Reisekostenrechts, des Beamtenrechts oder des Polizeirechts.

(3) Die Aufgaben der Eichmeisterprüfung setzen sich zusammen aus:

- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik und den Grundzügen der Physik,
- 3 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet des MuGG,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Beamtenrechts, Reisekostenrechts oder Polizeirechts.

(4) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(5) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen Dienst dauert drei, diejenige für den mittleren Dienst zwei Tage.

§ 13

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an diesem Tage einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern nur ihre Sitzplatznummern setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Sitzplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind. Der Inhalt des Verzeichnisses ist auch gegenüber den Beisitzern sowie anderen mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten beauftragten Beamten geheim zu halten.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakte eingetragen.

(4) Der Niederschrift über die Prüfung ist ein Plan über die Sitzplatzordnung im Prüfungsraum anzufügen.

§ 14

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 15

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen obliegt den gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. d) beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen fordern die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel auf. Sie haben streng darüber zu wachen, daß Täuschungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt. Die Zeit der Abwesenheit ist auf der jeweils inzwischen abzuliefernden Prüfungsarbeit zu vermerken.

§ 16

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit werden die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abgefordert. Wird eine Prüfungsarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den vom Bayer. Landespersonalamt genehmigten Fällen zulässig und vor der Prüfung zu beantragen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern selbstständig bewertet. Ein Prüfer muß stets Beamter des höheren Eichdienstes sein.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Beurteilung der beiden Prüfer.

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluß der schriftlichen Prüfung wird die Reihenfolge der Prüflinge für die mündliche Prüfung durch Verlosung ermittelt.

(2) Prüflinge, die der mündlichen Prüfung unentschuldig oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

§ 19

Dauer der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Dabei sollen für jeden Prüfling des gehobenen eichtechnischen Dienstes 30 Minuten, für jeden Prüfling des mittleren eichtechnischen Dienstes 15 Minuten verwendet werden.

Abschnitt V

Bewertung der Prüfungsergebnisse

§ 20

Notenskala

Für die Bewertung werden 6 Notenstufen gebildet. Es bedeuten:

- | | | |
|--------------|-------|---|
| sehr gut | (1) = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = | eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 21

Bewertung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung wird jede Prüfungsarbeit gesondert bewertet. Stil und Darstellung sind mit zu berücksichtigen.

(2) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf 2 Dezimalstellen berechnet, wobei die Doppelaufgabe zweifach gewertet wird.

(3) Für das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Note nach Maßgabe des § 20 gebildet. Hierbei ist auch die Form des Vortrags zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung über die mündliche Note werden die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Befähigungsberichte und der Gesamteindruck berücksichtigt, den der Prüfling im Vorbereitungsdienst und bei der Prüfung gemacht hat.

§ 22

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Durchschnitt schlechter als ausreichend (Note 4.50) bewertet wird. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 23

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Eichinspektorprüfung (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) gilt das Ergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Eichmeisterprüfung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) zweifach.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Doppelaufgabe wird auch hier zweifach bewertet.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes:

es erhalten

die Note „sehr gut“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1.50 einschl.,

die Note „gut“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 1.50 bis zu 2.50 einschl.,

die Note „befriedigend“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 2.50 bis zu 3.50 einschl.,

die Note „ausreichend“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 3.50 bis zu 4.50 einschl.,

die Note „mangelhaft“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 4.50 bis zu 5.50 einschl.,

die Note „ungenügend“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 5.50.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling im Durchschnitt schlechter als ausreichend (Note 4.50) gearbeitet hat.

§ 24

Verhinderung oder Rücktritt des Prüflings

(1) Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines auf seine Kosten zu beschaffenden amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Die Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn mindestens zwei Drittel der gestellten Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden. Die nicht gefertigten Prüfungsarbeiten sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzufertigen. Das gleiche gilt sinngemäß bei unverschuldeter Verhinderung des Prüflings durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Ist einem Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ablegung der ganzen Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung als nicht abgelegt gilt. Sind jedoch mindestens zwei Drittel der Prüfungsaufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die nichtfertigten Prüfungsaufgaben sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzufertigen. Gegen die Versagung der Genehmigung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO einzulegen.

(3) Wer nach Zulassung vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen ist, wird einem Prüfling gleichgeachtet, der die Prüfung nicht bestanden hat; diese Folge tritt nicht ein, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Tritt die Erkrankung oder der Grund zum Rücktritt vor oder während der mündlichen Prüfung ein, so ist diese in vollem Umfange innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Das Bayer. Landespersonalamt kann für die Nachholung besondere Anordnungen treffen.

(5) In Fällen besonderer Härten kann das Bayer. Landespersonalamt die Nachfertigung der Prüfungsarbeiten erlassen.

§ 25

Täuschungen

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ bewertet. Als Versuch gilt bereits der Besitz nichtzugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prü-

fungsergebnis widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erteilt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsarbeit mit „ungenügend“, den Ausschluß, den Widerruf, die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden und die Erteilung einer schlechteren Gesamtprüfungsnote entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig; dieser ist nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO einzulegen.

§ 26

Beeinflussungsversuch

Ein Prüfling, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung derselben auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, daß die Prüfung nicht bestanden ist, ist der Widerspruch nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 zulässig.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der von ihm erzielten Notensumme eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe. Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstebeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. (Beispiel: 5 Teilnehmer erhalten die gleiche Platzziffer 5. Der nächstfolgende Teilnehmer erhält die Platzziffer 10.)

§ 28

Anfechtung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis kann nach Maßgabe des 8. Abschnitts der VwGO angefochten werden.

Abschnitt VI

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung wiederholen, wenn sie auf Antrag durch ihre Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung angemeldet werden. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

(2) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüflinge auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin, zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 30) zu stellen. Prüflinge, die eine bestandene Prüfung wiederholen, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Prüflinge, die die beiden vorhergehenden Prüfungen nicht bestanden haben und sich ein drittes Mal der Prüfung unterziehen wollen, können hierzu nur ausnahmsweise vom Bayer. Landespersonalamt im Ein-

vernehmen mit den Anstellungsbehörden und der zuständigen Obersten Landesbehörde zugelassen werden. In diesem Falle bestimmt das Bayer. Landespersonalamt, an welcher Prüfung der Prüfling teilzunehmen hat. Eine dritt-malige Zulassung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

Abschnitt VII

§ 30

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfling spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden; über das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling ein Prüfungszeugnis ausgehändigt.

(3) Aus dem Prüfungszeugnis sind die in der Prüfung erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben) ersichtlich. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wieviele weitere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben. Im Prüfungszeugnis sind ferner die in der schriftlichen Prüfung erzielten Einzelnoten und die Durchschnittsnote, das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtprüfungsnote aufzuführen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, wie oft die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Nichtbayerischen Prüfungsteilnehmern kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörde ein Zeugnis ohne Angabe der Platzziffer erteilt werden.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften dies zulassen, kann Prüflingen auf Grund einer Beurteilung des Prüfungsausschusses, die von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird, im Falle des Nichtbestehens der Eichinspektorprüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden.

Anlage 2

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 24. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

München 22
Prinzregentenstraße 28

Betrifft: Abkommen zwischen den Bundesländern über den Besuch der Bayerischen Eichschule und über den Erlass einheitlicher Ausbildungsvorschriften für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juni 1961 — 5407 —
I/2g — 33 541 —

Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung des unterzeichneten Abkommens. Die Unterzeichnung dieses Abkommens gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1961. Das Land Schleswig-Holstein wird daher mit ihrem Einverständnis entgegen § 5 Abs. 1 des Abkommens erst ab diesem Zeitpunkt zu den Kosten der Eichschule beitragen.

Böhrnsen

— GV. NW. 1962 S. 401.

205

**Bekanntmachung
des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung
des Polizei-Instituts Hiltrup**

Vom 19. Juni 1962

Der Landtag hat am 6. Juni 1962 dem zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup nebst Schiedsvertrag zugestimmt.

Das Abkommen und der Schiedsvertrag werden nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 19. Juni 1962

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Abkommen

zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen
und
der Bundesrepublik Deutschland und
den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen,
Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland
über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup.

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland
und
das Land Nordrhein-Westfalen
haben durch die hierzu ordnungsmäßig bestellten Vertreter,
nämlich

für die Bundesrepublik Deutschland

der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

für das Land Baden-Württemberg der Innenminister

Dr. Filbinger

für das Land Bayern der Staatsminister des Innern

Goppel

für das Land Berlin der Regierende Bürgermeister

Brandt

für die Freie Hansestadt Bremen der Senator für Inneres

Ehlers

für die Freie und Hansestadt Hamburg

der Präses der Polizeibehörde

Schmidt

für das Land Hessen der Minister des Innern

Schneider

für das Land Niedersachsen der Minister des Innern

Bennemann

für das Land Rheinland-Pfalz der Minister des Innern

Wolters

für das Land Schleswig-Holstein der Innenminister

Dr. Lemke

für das Saarland der Minister des Innern

Conrad

für das Land Nordrhein-Westfalen der Innenminister

Dufhues

vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup abgeschlossen:

A b k o m m e n

über Aufgaben und Finanzierung
des Polizei-Instituts Hiltrup

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Polizeibehörde,

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister,

dem Saarland,
vertreten durch den Minister des Innern,

wird vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über Aufbau und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup geschlossen:

Artikel 1

(1) Das Polizei-Institut Hiltrup ist eine gemeinsame Ausbildungsstätte des Bundes und der Länder, die an diesem Abkommen beteiligt sind. Es dient der einheitlichen Ausbildung der Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter der Polizei. Zu diesem Zweck führt es die Lehrgänge durch, die in den Laufbahnvorschriften der Länder vorgesehen sind oder vom Kuratorium gefordert werden.

(2) Das Polizei-Institut wird vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten. Dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt die Dienstaufsicht.

Artikel 2

Das Polizei-Institut soll ferner

a) zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen,

b) fachliche Gutachten erstatten und

c) für die Durchführung der der Polizei übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Praxis Vorschläge erarbeiten.

Artikel 3

Personen, die nicht vom Bund oder von einem an diesem Abkommen beteiligten Land entsandt werden, können an den Lehrgängen teilnehmen. Für sie kann ein Schulgeld festgesetzt werden.

Artikel 4

(1) Bei dem Polizei-Institut wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:

- a) je 2 Vertreter der Innenminister — Senatoren — der Vertragschließenden,
- b) 1 Vertreter des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Bund und jedes Land haben zwei, Nordrhein-Westfalen hat drei Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(5) Das Kuratorium hält halbjährlich — im übrigen nach Bedarf — ordentliche Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz des Polizei-Instituts stattfinden. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens 3 Ländern einzuberufen.

(6) Der Vorsitzende, im Behinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Tag und den Ort der Sitzung.

(7) Die laufenden Geschäfte des Kuratoriums führt im Auftrage des Vorsitzenden der Leiter des Polizei-Instituts.

Artikel 5

(1) Das Kuratorium übt die Fachaufsicht über das Polizei-Institut aus. Es hat ferner

- a) Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Polizei-Instituts zu geben,
- b) die Dienstanweisung zu erlassen,
- c) die Prüfungsordnung zu erlassen,
- d) über die Einrichtung, Zahl und Dauer von Lehrgängen und Tagungen zu beschließen,
- e) die vom Leiter des Polizei-Instituts vorgeschlagenen Lehrpläne zu genehmigen,
- f) über die Zulassung von Teilnehmern aus nicht an diesem Abkommen beteiligten Ländern zu beschließen und auf Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen das Schulgeld festzusetzen,
- g) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen geeignete Lehrkräfte vorzuschlagen,
- h) Richtlinien und Anregungen zur Haushaltsplanung zu unterbreiten und den Haushaltsvoranschlag des Polizei-Instituts zu genehmigen,
- i) bei Grunderwerb und Baumaßnahmen Stellung zu nehmen.

(2) Die Fachaufsicht kann durch jedes Mitglied des Kuratoriums wahrgenommen werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind dem Kuratorium zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen.

Artikel 6

Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Bund ein Einspruchsrecht zu, das durch seine Vertreter in der Sitzung oder innerhalb von 4 Wochen seit Kenntnisnahme auszuüben ist. Zur Zurückweisung eines solchen Einspruchs bedarf es der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der bei der Beschlußfassung beteiligten Länder.

Artikel 7

Den Unterricht erteilen Polizeioberbeamte und Polizeifachschullehrer. Für Spezialgebiete sollen auch dafür besonders geeignete Verwaltungsbeamte herangezogen werden. Außerdem können Wissenschaftler zu Vorträgen verpflichtet werden.

Artikel 8

(1) Der Bund und die Länder beteiligen sich an den dem Land NW aus der Einrichtung und der Unterhaltung des Polizei-Instituts entstehenden notwendigen Kosten. Dazu gehören nicht die einmaligen Ausgaben für Baumaßnahmen und für Grundstückserwerb.

(2) Der sich nach der Jahresrechnung des Polizei-Instituts für das jeweilige Rechnungsjahr ergebende Finanzbedarf — einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die das Land NW bis zu 10% über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann — wird von den an dem Abkommen Beteiligten gemeinsam getragen.

(3) Der Bund leistet einen festen Kostenbeitrag von 50 000 DM. Der nach Abzug dieser Summe verbleibende Finanzbedarf wird von den Ländern wie folgt getragen:

Baden-Württemberg	7%
Bayern	5% (höchstens 30 000 DM)
Berlin	3%
Bremen	1%
Hamburg	5%
Hessen	3%
Niedersachsen	15%
Nordrhein-Westfalen	50%
Rheinland-Pfalz	3%
Saarland	1%
Schleswig-Holstein	7%

Artikel 9

Die Kostenbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltsplanes nach Abzug evtl. Kosten für Baumaßnahmen und Grundstückserwerb erhoben. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der ersten Teilrate des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen. Den beteiligten Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 64 RHO eine Rechnungsnachweisung übersandt.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan des Polizei-Instituts ist ein Teil des Gesamthaushaltsplanes des Landes NW. Die Kostenbeiträge des Bundes und der Länder sind planmäßige Einnahmen des Landes NW.

(2) Das Land übersendet den Vertragspartnern zum frühest möglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Rechnungsjahr.

Artikel 11

(1) Das Abkommen gilt auf die Dauer von 3 Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Rechnungsjahres gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragspartner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Innenminister NW unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens kündigen. Eine Kündigung des Landes NW

erfolgt durch schriftliche Erklärung des Innenministers gegenüber den anderen Beteiligten.

(3) Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen finden nach einer Kündigung nicht statt.

Artikel 12

Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 17. April 1962 in Kraft.

Für die Bundesregierung Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Bonn, den 15. Dezember 1960
gez. Dr. Schröder

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Stuttgart, den 15. Februar 1961
gez. Dr. Filbinger

Für das Land Bayern
Der Staatsminister des Innern
München, den 24. März 1961
gez. Goppel

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
Berlin, den 6. Juli 1961
gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Bremen, den 6. Dezember 1960
gez. Ehlers

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Polizeibehörde
Hamburg, den 17. April 1962
gez. Schmidt

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Wiesbaden, den 29. Juni 1961
gez. Schneider

Für das Land Niedersachsen
Der Minister des Innern
Hannover, den 21. Dezember 1960
gez. Bennemann

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Mainz, den 12. Dezember 1960
gez. Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Kiel, den 8. Juli 1961
gez. Dr. Lemke

Für das Saarland
Der Minister des Innern
Saarbrücken, den 16. Dezember 1960
gez. Conrad

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
Düsseldorf, den 21. November 1960
gez. Dufhues

Schiedsvertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und

der Bundesrepublik Deutschland und
den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen,
Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schles-
wig-Holstein und Saarland

über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup.

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, die Freie
Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg,
die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Schleswig-Holstein, Saarland

und

das Land Nordrhein-Westfalen

haben durch die hierzu ordnungsmäßig bestellten Vertreter,
nämlich

für die Bundesrepublik Deutschland
der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

für das Land Baden-Württemberg der Innenminister
Dr. Filbinger

für das Land Bayern der Staatsminister des Innern
Goppel

für das Land Berlin der Regierende Bürgermeister
Brandt

für die Freie Hansestadt Bremen der Senator für Inneres
Ehlers

für die Freie und Hansestadt Hamburg der Präses der
Polizeibehörde

Schmidt

für das Land Hessen der Minister des Innern
Schneider

für das Land Niedersachsen der Minister des Innern
Bennemann

für das Land Rheinland-Pfalz der Minister des Innern
Wolters

für das Land Schleswig-Holstein der Innenminister
Dr. Lemke

für das Saarland der Minister des Innern
Conrad

für das Land Nordrhein-Westfalen der Innenminister
Dufhues

vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages des Landes
Nordrhein-Westfalen folgenden Schiedsvertrag über die
Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über
Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup
abgeschlossen.

Schiedsvertrag

über die Regelung von Streitigkeiten
aus dem Abkommen über
Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,
und

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

das Land Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Polizeibehörde,
das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister des Innern,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister,
das Saarland,
vertreten durch den Minister des Innern,
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem als Anlage beigefügten Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der ZPO Anwendung.

Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Kuratoriums des Polizei-Instituts, die von den streitenden Teilen benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Seine Bestimmung ist endgültig. Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitzenden.

Für die Bundesregierung Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Bonn, den 15. Dezember 1960
gez. Dr. Schröder

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Stuttgart, den 15. Februar 1961
gez. Dr. Filbinger

Für das Land Bayern
Der Staatsminister des Innern
München, den 24. März 1961
gez. Goppel

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
Berlin, den 6. Juli 1961
gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Bremen, den 6. Dezember 1960
gez. Ehlers

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Polizeibehörde
Hamburg, den 17. April 1962
gez. Schmidt

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Wiesbaden, den 29. Juni 1961
gez. Schneider

Für das Land Niedersachsen
Der Minister des Innern
Hannover, den 21. Dezember 1960
gez. Bennemann

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Mainz, den 12. Dezember 1960
gez. Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Kiel, den 8. Juli 1961
gez. Dr. Lemke

Für das Saarland
Der Minister des Innern
Saarbrücken, den 16. Dezember 1960
gez. Conrad

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
Düsseldorf, den 21. November 1960
gez. Dufhues

7101

**Verordnung
zur Aufhebung der Lippischen Verordnung über den
Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechts-
angelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende
Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensver-
hältnisse oder persönliche Angelegenheiten Aus-
kunft erteilen**

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 10. September 1935 (LV. Bd. XXXII S. 485) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 412.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 15. Juni 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung von Pöppinghausen nach Wanne-Eickel.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 28. 4. 1962 S. 120 und im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 5. 5. 1962 S. 64 (berichtigt im Amtsblatt vom 2. 6. 1962 S. 77) die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für

den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Pöppinghausen zum Umspannwerk Wanne-Eickel

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 412.

Nachtrag

zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Oberpleis nach Niederpleis vom 13. November 1890 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 27 vom 2. 12. 1890)

Vom 18. Juni 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel mit Wirkung vom 1. August 1962 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Oberpleis nach Niederpleis.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. August 1962 für erloschen erklärt.

Hiermit treten die Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 13. November 1890 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 412.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.